

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.12.1992

Geschäftszahl

91/10/0211

Rechtssatz

Nennt die Forstbehörde erster Instanz als Bescheidadressat die Vollmachtnehmer "für die bürgerlichen Eigentümer Österreichischen Bundesforste", während die belBeh die Rodungsbewilligung "den Österreichischen Bundesforsten vertreten durch" die Vollmachtnehmer erteilt, liegt darin keine unzulässige Auswechslung des Bescheidadressaten, wenn aus dem Spruch des erstinstanzlichen Bescheides iZm dessen Einleitung und der Begründung mit hinreichender Deutlichkeit hervorgeht, daß der Wille der Behörde erster Instanz darauf gerichtet war, die Rodungsbewilligung den Österreichischen Bundesforsten zu erteilen.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

91/10/0212